DR. IN BARBARA WINKLER-PENZ

### Homeoffice/Mobiles Arbeiten – Praxis und Recht

Wiener Arbeitsrechtsforum 21.11.2022

### Begrifflichkeiten

Begriff	Bedeutung
Homeoffice	- Erbringung von Arbeitsleistungen in einer Wohnung (§ 2h Abs 1 AVRAG)
Mobiles Arbeiten	<ul> <li>Dislozierte Erbringung der Arbeitstätigkeit</li> <li>Von "mobilen Arbeitnehmer:innen" und Außendiensttätigkeit zu unterscheiden</li> </ul>
Remote Work	<ul> <li>Dislozierte Erbringung der Arbeitstätigkeit</li> <li>Arbeitstätigkeit entspricht jener, die auch am betrieblichen Arbeitsort geleistet wird</li> </ul>
Telearbeit	<ul><li>Dislozierte Erbringung der Arbeitstätigkeit</li><li>Nutzung von Informationstechnologie</li></ul>

### Rechtsgrundlagen

- "Homeoffice-Paket 2021": insb. § 2h AVRAG
- Rahmenvereinbarung der Europäischen Sozialpartner vom 16.7.2002 über Telearbeit
- Kollektivvertragliche Regelungen (z.B. § 9 und Anhang IV des IT-Kollektivvertrags)

#### Remote Work in der Praxis

Personalentwicklung

**Desk Sharing** 

Führungsarbeit

**Remote Work** 

Arbeitszeitflexibilisierung

Zusammenarbeit

Grenzüberschreitende Tätigkeit Kontrollmaßnahmen und Datenschutz

#### Remote Work in der Praxis

- Betriebliche Regelung: Betriebsvereinbarung und/oder Einzelvereinbarung?
- Beendigung von Remote Work
- Arbeitszeit
- Arbeitsunfälle
- Remote Work im Ausland: anwendbares Arbeitsrecht und anwendbare Sozialversicherung

## Betriebliche Ausgestaltung von Remote Work

- Betriebsvereinbarung: § 97 Abs 1 Z 27 ArbVG ("Rahmenbedingungen für Arbeit im Homeoffice")
- Sonstige Betriebsvereinbarungstatbestände (Beispiele):
  - § 97 Abs 1 Z 9 ArbVG ("Menschengerechte Arbeitsgestaltung")
  - § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG ("generelle Festsetzung der Arbeitszeit")
  - § 96a Abs 1 Z 1 ArbVG ("automationsunterschützte Datenverarbeitung")
  - § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG ("Kontrollmaßnahmen die die Menschenwürde berühren")

# Betriebliche Ausgestaltung von Remote Work

- Einzelvereinbarung
  - Schriftlichkeitsgebot (§ 2h Abs 2 AVRAG)
  - Dienstzettel (§ 2 Abs 2 Z 6 AVRAG)
  - Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz und Diskriminierungsverbote

#### Beendigung von Remote Work

#### Homeoffice:

- "Auflösung aus wichtigem Grund" gem § 2h Abs 4 AVRAG
  - zulässige Teilkündigung?
  - Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund unter Einhaltung von Fristen und Terminen?
  - Abweichende Auflösungsmöglichkeiten: unverzügliche Auflösung, Kündigung und Befristung

#### Mobiles Arbeiten:

Widerrufsvorbehalte und Befristungsvereinbarungen

#### Arbeitszeit bei Remote Work

- Vorliegen von Arbeitszeit bei Remote Work:
- § 2 Abs 2 AZG: "im übrigen im Betrieb Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird".
- Bagatellgrenze der Arbeitszeit
- Einhaltung von Höchstarbeitszeitgrenzen und Ruhezeit- und Pausenbestimmungen
- Passendes Arbeitszeitmodell: Gleitzeit, durchrechenbare Arbeitszeit, Schichtarbeit?
- Wegzeiten zwischen betrieblichem Standort und Homeoffice/Remote Arbeitsplatz

#### Arbeitsunfall bei Remote Work

#### § 175 ASVG

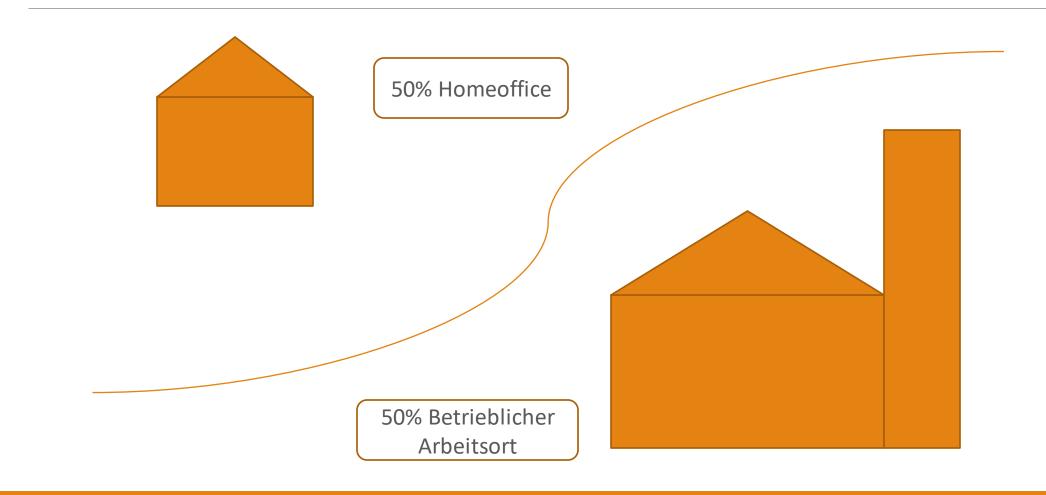
- (1) Arbeitsunfälle sind <u>Unfälle</u>, die sich im <u>örtlichen</u>, <u>zeitlichen</u> und <u>ursächlichen Zusammenhang</u> mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen.
- (1a) Arbeitsunfälle sind auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung in der Wohnung (Homeoffice) ereignen.
- (1b) Die Wohnung nach Abs. 1a gilt für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Arbeitsstätte im Sinne des Abs. 2 Z 1 und 2 sowie 5 bis 8 und 10.

#### Arbeitsunfall bei Remote Work

#### Unfallversicherungsschutz besteht bei:

- Unfällen in zeitlichem, örtlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Beschäftigung
- "Generalklausel" kann auch für Remote Work außerhalb von Homeoffice nutzbar gemacht werden

#### Remote Work im Ausland



## Remote Work im Ausland: anwendbares Arbeitsrecht

- Art 8 Rom I-VO (Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht)
  - Gewöhnlicher Arbeitsort
  - Einstellende Niederlassung
  - "engere Verbindung"
  - Entsendung
  - Rechtswahl

Eingriffsnormen

# Remote Work im Ausland: Koordinierung der Sozialversicherungssysteme

VO 883/2004 (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 ) inkl. Durchführungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

- Beschäftigungsstaat (Art 11)
- wesentliche T\u00e4tigkeit im Wohnsitzstaat (Art 13)
- Entsendung (Art 12)

# Remote Work im Ausland: Koordinierung der Sozialversicherungssysteme

"Guidance Note on Telework": Auslegungsrichtlinie der Verwaltungskommission vom 13.5.2022 (überarbeitet mit 7. und 14. Juni 2022)

- Anwendung der VO 883/2004
- flexible Handhabung des Kriteriums der "wesentlichen Tätigkeit" im Wohnsitzstaat
- Entsendung auch: vorübergehendes Remote Work im Ausland, "Workation"
- bilaterale und multilaterale Abkommen gem Art 16 VO 883/2004

### Zusammenfassung

- Remote Work, insb. Homeoffice sind Teil des betrieblichen Alltags
- Arbeitsvertrags- und Betriebsparteien sind bei der Ausgestaltung mit zahlreichen
   Rechtsunsicherheiten konfrontiert, haben aber auch einen erheblichen Gestaltungsspielraum
- Explizite Regelungen zu Ausmaß, möglichen Arbeitsorten, Aufwandersatz, Datenschutz- und Datensicherheit, Arbeitszeit und Beendigungsmöglichkeiten sind zu empfehlen
- Arbeitszeitmodelle sind auch bei Remote Work anwendbar, Flexibilisierungsmöglichkeiten sollten geprüft werden
- Unfallversicherungsschutz im Homeoffice ist ausdrücklich gesetzlich geregelt, bei Remote Work greift der allgemeine § 175 Abs 1 ASVG
- Remote Work im Ausland: Anwendbares Recht (inkl. Eingriffsnormen) und anwendbare Sozialversicherung sind zu prüfen

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!